

§154

(1) Wer die Tat ohne Einwilligung der Schwangeren vornimmt, oder wer gewerbsmäßig oder sonst seines Vorteils wegen handelt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch Mißhandlung, Gewalt oder Drohung mit einem schweren Nachteil auf eine Schwangere einwirkt, um sie zur Schwangerschaftsunterbrechung zu veranlassen.

1. Absatz 1 erfaßt in der ersten Begehungsweise diejenigen Fälle der unzulässigen Schwangerschaftsunterbrechung, die ohne Einwilligung der Schwangeren begangen worden sind. Das ist der Fall, wenn die Schwangere z. B. infolge Bewußtlosigkeit keine Kenntnis von der Schwangerschaftsunterbrechung hatte oder der Tat erheblichen und ernsthaften Widerstand entgegensetzte.

2. Die Tat ist gewerbsmäßig (2. Begehungsweise) begangen, wenn sich der Täter durch wiederholte derartige Handlungen Einnahmen zu verschaffen suchte. Gewerbsmäßiges Handeln setzt nicht voraus, daß vor der Tat ein bestimmter Preis für die Vornahme des Eingriffs verlangt wird. Es genügt, wenn Geldbeträge oder andere Gegenleistungen wiederholt angenommen und erwartet wurden. Mehrfach vorgenommene ungesetzliche Schwangerschaftsunterbrechungen sind, auch ohne daß materielle Vorteile angenommen werden, als gewerbsmäßig anzusehen. Die Gewerbsmäßigkeit ist kein persönlicher Strafverschärfungsgrund. Gehilfe bei der gewerbsmäßigen Schwangerschaftsunterbrechung ist daher auch

derjenige, der in Kenntnis des gewerbsmäßigen Handelns des Täters Hilfe leistet, auch wenn er für sich selbst keine Vorteile erreichen will.

3. Seines Vorteils wegen (3. Begehungsweise) handelt der Täter, wenn er Vergünstigungen erreichen will, ohne deshalb gewerbsmäßig zu handeln; das kann auch eine einmalige Tat sein.

4. Absatz 2 erfaßt die Beeinflussung der Schwangeren, sie gegen ihren Willen zur Schwangerschaftsunterbrechung zu veranlassen. Es handelt sich hier um eine Form der Nötigung. Die Überredung allein genügt nicht. Die Nötigung kann sowohl auf eine Selbstabtreibung abzielen als auch auf eine legale oder illegale Unterbrechung der Schwangerschaft gerichtet sein.

Bezüglich der Mißhandlung vgl. § 115 Anm. 3, bezüglich Gewalt vgl. § 121 Anm. 3, bezüglich Drohung vgl. § 122 Anm. 4. Der Täter braucht die Schwangerschaft nicht herbeigeführt zu haben. Die Einwirkung reicht zur Erfüllung des Tatbestandes aus. Der erstrebte Erfolg — die Vornahme der Schwangerschaftsunterbrechung — braucht nicht eingetreten zu sein.

§155

Schwere Fälle

Wer durch eine Straftat nach den §§ 153 oder 154 eine schwere Gesundheitsschädigung oder den Tod der Schwangeren fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.